



Förderverein für ärztliche Fortbildung in Hessen e.V.

Im Vogelsgesang 3
60588 Frankfurt

Telefon 069 976 72 111

Fax 069 976 72 166

Foerderverein-Hessen@t-online.de

[www.laekh.de/aerzte/fortbildung/
foerderverein-fuer-aerztliche-
fortbildung-in-hessen-e.v.](http://www.laekh.de/aerzte/fortbildung/foerderverein-fuer-aerztliche-fortbildung-in-hessen-e.v.)

Stand: Juli 2015

„Tugenden lernen heißt Fehler verlernen“

(Seneca 4 v. Chr. – 65 n. Chr.)

Inhalt	Seite
Zielsetzung	3
Die Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer in Hessen	4
Vorstand.....	5
Satzung	6



Zielsetzung

Der Förderverein für ärztliche Fortbildung in Hessen e.V. entwickelt spezielle Fortbildungsangebote für Ärzte, indem gebietsübergreifend fachliche und berufspolitische Fragen zeitgleich miteinander verknüpft werden. Der Förderverein arbeitet deswegen eng mit der Akademie für die ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Hessen zusammen.

Die Veranstaltungen des Fördervereins umfassen Vorträge, Seminare, gesundheitspolitische Foren und Kolloquien zu aktuellen Themen der Patientenversorgung und der Gesundheitspolitik.

Neben den rein medizinisch ärztlichen Fortbildungsthemen, die schwerpunktmäßig ein Hauptaufgabengebiet der Akademie für die ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer darstellen, konzentriert sich die Arbeit des Fördervereins zusätzlich auf die politischen Fortentwicklungen des deutschen Gesundheitswesens und die ökonomische Relevanz politischen Vorgehens. Dabei kommt der Frage der Bezahlbarkeit des medizinischen Fortschritts durch ein solides Krankenversicherungssystem eine besondere Bedeutung zu.

Die Zielsetzung des Fördervereins ist nur zu erreichen, wenn neben der Landesärztekammer und der Akademie für die ärztliche Fortbildung die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen an der Ausgestaltung des Veranstaltungsprogramms mitwirken und in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Gegebenenfalls sind auch die anderen Gesundheitsberufe themenbezogen einzubinden.

Der Förderverein für ärztliche Fortbildung in Hessen ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Er vergibt in Höhe der aufgewendeten Fördermittel entsprechende Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim jeweiligen Finanzamt.

Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über Inhalte und Referenten der jeweiligen Veranstaltungen. Dabei werden auch die Belange der pharmazeutischen Industrie in die Diskussion mit einbezogen.

Die Veranstaltungen des Fördervereins finanzieren sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder,

anlassbezogenen Spenden und unterstützenden Mandaten (Sponsoring).

Dadurch ergibt sich eine Zusammenarbeit die von der Idee getragen wird, dass direkte inhaltliche oder persönliche Einflußnahmen der Sponsoren auf die Vereinsarbeit ausgeschlossen sind.

Mit der Zielsetzung des Fördervereins soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass der Fortschritt der Wissenschaft in der Medizin durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Gruppierungen in die Ärzteschaft hineingetragen wird.

Die Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer in Hessen

Die Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung ist eine Einrichtung der Landesärztekammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen, um ihre fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit zugunsten der Patienten kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen.

Sie führt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf hohem Qualitätsniveau, industrieunabhängig, produktneutral und unabhängig von der Einflussnahme Dritter durch.

Dabei stehen Themen mit interdisziplinären Problemstellungen und Problemlösungen im Mittelpunkt des Angebotes. Ebenso werden ethische und kulturelle Aspekte in der Medizin berücksichtigt.

Zur räumlichen Ausstattung der Akademie gehören Tagungsräume innerhalb des Fortbildungszentrums der LÄKH in Bad Nauheim.

Der ehrenamtliche Vorstand legt die Fortbildungscurricula und Kursinhalte fest, die sich im jährlichen Veranstaltungskalender wiederfinden. Bei der thematischen Weiterentwicklung des Fort- und Weiterbildungsangebotes wird der Vorstand vom Sachverständigenrat, bestehend aus Ärztinnen und Ärzten aus dem ambulanten und stationären Tätigkeitsbereich verschiedener Fachgebiete unterstützt und beraten.



Vorstand

Dr. med. Jürgen Bausch

(Vorsitzender)

Ehrenvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen

Georg-Voigt-Straße 15

60325 Frankfurt/ Main

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach

Präsident der Landesärztekammer Hessen

Im Vogelsgesang 3

60488 Frankfurt/ Main

Dr.med. Hans-Friedrich Spies

Vizepräsident des Berufsverbandes

Deutscher Internisten e.V. (BDI)

Vorstand Spitzenverband Fachärzte

Deutschlands e.V. (SpiFa)

Friedrich-Ebert-Anlage 18

60325 Frankfurt am Main

Prof. Dr. med. K.-R. Genth

Vorsitzender der Akademie für ärztliche Fortbildung

und Weiterbildung der Landesärztekammer in Hessen

Carl-Oelemann-Weg 7

61231 Bad Nauheim

Klaus Losack

*Vorsitzender des Fördervereins für ärztliche Fortbildung
in Rheinland-Pfalz*

Zum Höhenstein 60

53783 Eitorf

Frau Petra Knödler

*Deutsche Apotheker und Ärztebank
Direktorin*

Mainzer Landstraße 275

60326 Frankfurt

Satzung des Fördervereins für ärztliche Fortbildung in Hessen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Förderverein für ärztliche Fortbildung in Hessen e.V.“
Sitz des Vereins ist Frankfurt/ Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein soll die Ziele der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen ideell und materiell fördern.
- (2) Ziel der Akademie ist die Verbesserung der Krankenversorgung und der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns insbesondere durch:
 - Die Förderung der beruflichen wissenschaftlichen Fortbildung und Weiterbildung der Angehörigen der Landesärztekammer
 - Erarbeitung von Richtlinien für den erforderlichen Umfang der Fortbildung und Weiterleitung für alle Arztgruppen
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 679 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Kopier- und Druckkosten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausschließen. Er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit.
Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Einrichtung eines Beirats ist möglich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen, der nicht Vorsitzender sein kann.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr berufen.
Sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.
Die Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts
3. die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. die Entscheidung über Anträge, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand vorgelegt werden

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden, dessen Mitglieder von dem Vorstand berufen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen zur Verfügung gestellt, die es im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 1 ihrer Satzung in der Fassung vom 21. März 1987 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



